

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	03.07.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Antrag des Tagesmütter Göppingen e. V. auf Erhöhung der laufenden Geldleistung für über 3-jährige Kinder für Tagespflegepersonen im Landkreis Göppingen

I. Beschlussantrag

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, den Antrag des Tagesmütter Göppingen e.V. auf Erhöhung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen im Ü3-Bereich von 6,50 € auf 7,50 € pro Betreuungsstunde abzulehnen. Es wird vorgeschlagen den Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII i.V.m. § 8b Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) gemäß Landkreistag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg und Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS-Landesjugendamt, Anlage 1) ab dem 01.01.2023 zu entsprechen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Ausgangssituation

Der Tagesmütter Göppingen e.V. stellt mit Schreiben vom 25.04.2023 (Anlage 2) folgenden Antrag: „**Wir beantragen die Anpassung der Erhöhung der laufenden Geldleistung für Tagesmütter und Tagesväter um einen Euro auf 7,50 € pro Stunde auch für die über 3-jährigen Kinder im Landkreis Göppingen rückwirkend zum 01.01.2023 und möchten Sie höflich um Ihre Zustimmung bitten.**“

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Kindertagespflege im Landkreis Göppingen

1.1. Gesetzliche Grundlage der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist in den §§ 22 bis 24 SGB VIII sowie im baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) gesetzlich geregelt.

Die Städte und Gemeinden sind gem. § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in Verbindung mit § 24 SGB VIII für die Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

zuständig. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr ein bedarfsgerechter Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege zur Verfügung steht. Ab dem ersten Lebensjahr (0 bis 1 Jahr) besteht ein eingeschränkter Rechtsanspruch bei Berufstätigkeit, Ausbildung/Studium oder besonderen familiären Situationen. Ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt besteht ein uneingeschränkter Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege. Für Kinder Ü3 Jahren gilt vorrangig der Rechtsanspruch für die Kindertageseinrichtungen. Ü3-Kinder können bei besonderem Bedarf oder auch ergänzend in der Kindertagespflege untergebracht werden.

Kindertagespflege hat einen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag. Sie wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.

1.2. Entwicklung der Kindertagespflege im Landkreis Göppingen

Stichtag	Aktive Kindertagespflegepersonen	Betreute Kinder gesamt	Betreute Kinder U3	Betreute Kinder Ü3
01.03.2019	129	465	267	198
01.03.2020	137	485	313	172
01.03.2021	126	444	296	148
01.03.2022	147	495	359	136
01.03.2023	141	524	418	106

Quelle: Statistik Kita Data Webhouse Stand 05.05.2023 (KVJS) 01.03.2019 – 28.02.2023

Mit Ausnahme des Jahres 2021 steigt die Zahl der betreuten Kinder in der Kindertagespflege im Landkreis Göppingen seit 2019 jährlich an. Im Ü3-Bereich liegen die Zahlen der betreuten Kinder in den letzten fünf Jahren zum Stichtag zwischen 100 und 200 Kindern. Bei den dargestellten Zahlen ist zu berücksichtigen, dass es hier um Betreuungsverhältnisse zum Stichtag 01.03. handelt. Hieraus wird nicht ersichtlich, wie sich die Betreuungsverhältnisse über das Jahr hinweg entwickeln. Laut Statistik des Tagesmütter Göppingen e.V. aus dem Jahresbericht 2022 bestanden vom 02.03.2022 - 01.03.2023 **1.041** Betreuungs-verhältnisse insgesamt (U3 + Ü3).

2. Laufende Geldleistung in der Kindertagespflege

2.1. Grundlagen der Vergütung der Kindertagespflegepersonen

Die Vergütung der Tagespflegepersonen, die im öffentlichen Auftrag die Förderung in der Kindertagespflege übernehmen, ist in § 23 SGB VIII geregelt. Die Vergütung bzw. „laufende Geldleistung“ setzt sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII aus folgenden Komponenten zusammen:

1. Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson.

2. Der Anerkennungsbetrag für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes, der gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII „leistungsgerecht auszugestalten“ ist.
3. Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.
4. Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemesseneren Kranken- und Pflegeversicherung.

§ 23 SGB VIII stellt klar, dass die Vergütung (Wortlaut im Gesetz „laufende Geldleistung“) an die Tagespflegeperson zu zahlen ist. Private Zuzahlungen von Dritten - insbesondere den Eltern - sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen.

„Die Ausgestaltung und Gewährung der laufenden Geldleistung gem. § 23 SGB VIII obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Maßgebend hierfür sind die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistages Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge. Die Empfehlungen inklusive der Rahmenbedingungen werden i.d.R. alle 2 bis 3 Jahre überprüft und aktualisiert.“ (Landtag von Baden-Württemberg vom 08.11.2022, Drucksache 17 7 3535, S. 4) (§ 8 Abs. 2 KiTaG)

Die Empfehlung wird durch ihren hohen „Bindungscharakter“ von beinahe allen Jugendämtern in Baden-Württemberg laut dem Landesverband Kindertagespflege umgesetzt.

2.2. Rückblick auf die Entwicklung der laufenden Geldleistung im Landkreis Göppingen

Die Landesempfehlungen sahen ab 2019 eine Erhöhung der laufenden Geldleistung für **U3-Kinder von 5,50 € auf 6,50 € und für Ü3-Kinder von 4,50 € auf 5,50 €** vor. Der finanzielle Unterschied begründete sich in dem höheren Pflege- und Betreuungsaufwand für Kinder unter 3 Jahren (vergleichbar mit der Kinderkrippe).

Der Tagesmütter Göppingen e.V. stellte am 19.04.2018 einen Antrag auf Erhöhung der laufenden Geldleistung. Hierin wurde zur Erhaltung der Betreuungsplätze und zur Gewinnung neuer Tagespflegepersonen beantragt, für alle betreuten Kinder im Landkreis Göppingen den Stundensatz ebenfalls auf 6,50 € zu erhöhen.

Der Jugendhilfeausschuss beschloss (BU 2018/186), dem Antrag des Tagesmütter Göppingen e.V. zu folgen und die laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege zum 01.01.2019 für alle Kinder bis 14 Jahre, über die Empfehlung hinaus, auf 6,50 € pro Betreuungsstunde zu erhöhen.

Das hat in den Jahren von 2019 bis 2022 zu Mehraufwendungen im Freiwilligkeitsbereich von insgesamt **ca. 360.000 €** geführt (Komplementärfinanzierung ist bereits berücksichtigt).

2.3. Aktueller Sachstand

Am 12.12.2022 informierten der Landkreis- und Städtetag sowie das Landesjugendamt vorab darüber, dass es eine Anpassung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) ab dem Jahr 2023 geben soll. Die Erhöhung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege soll ab 01.01.2023 im U3-Bereich von 6,50 € auf 7,50 € sowie im Ü3-Bereich von 5,50 € auf 6,50 € angehoben werden. Diese Erhöhung ist unter dem Vorbehalt einer 50 %-igen Landesbeteiligung für eine Laufzeit von drei Jahren vorgesehen.

Im Schreiben R 40238/2023 vom 03.02.2023 informierten der Landkreistag, der Städtetag und das Landesjugendamt darüber, „dass sich das Land auch weiterhin mit 50 % an dieser Erhöhung beteiligen wird“ (Bereich der Ü3-Kinder). Folgende Begründung wurde genannt: „Grund für die Splittung der Höhe der laufenden Geldleistung in Beträge für unter dreijährige Kinder und über dreijährige Kinder ist insbesondere der politische Wille, die Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren deutlich auszubauen.“

In einem gemeinsamen Gespräch am 15.03.2023 zwischen dem Tagesmütter Göppingen e.V. und der Verwaltung des Landratsamtes wurde dem Tagesmütter Göppingen e.V. mitgeteilt, dass die Verwaltung der Empfehlung zur laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege entsprechen wird. Damit folgt die Verwaltung dem Grundsatz, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Ausgestaltung der laufenden Geldleistung nach der jeweils geltenden Empfehlung ausrichten soll (§ 23 SGB VIII in Bezug des § 8 Abs. 2 KiTaG). Alle Kindertagespflegepersonen, die Kinder unter drei Jahren betreuen, erhalten rückwirkend zum 01.01.2023 1,00 € pro Stunde mehr ausbezahlt - insgesamt 7,50 € pro Betreuungsstunde und Kind.

3. Finanzielle Auswirkungen des Antrages der Tagesmütter Göppingen e.V. vom 25.04.2023

Im Antrag wird ausgeführt, dass eine Anhebung der laufenden Geldleistung im Ü3-Bereich von 6,50 € auf 7,50 €, für den Landkreis Mehrkosten jährlich in Höhe von ca. 69.600 € (siehe Anlage 2 Berechnung Tagesmutter Göppingen e.V.), zur Folge hätte.

Nachfolgend wird dargestellt, welche Kosten bisher und in Zukunft, nach Anhebung der Geldleistungen, in etwa entstanden sind bzw. voraussichtlich entstehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Berechnung auf der Grundlage von Durchschnittswerten und Annahmen beruht. Eine höhere Inanspruchnahme der Tagespflege als bisher angenommen, führt dann auch zu höheren Kosten.

Im Haushaltsjahr 2023

Angefallene Kosten der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 26.11.2018

Laufende Geldleistung Kindertagespflege U3-Bereich 6,50 €	4.238.520 €
(418 Kinder x 6,50 €/Std x 130 Std/Monat x 12 Monate)	
+laufende Geldleistung Kindertagespflege Ü3-Bereich 6,50 €	826.800 €
(106 Kinder x 6,50 €/Std. x 100 Std./Monat x 12 Monate)	
Laufende Geldleistung gesamt U3- und Ü3-Bereich	5.065.320 €

Aktuelle Umsetzung der Landesempfehlung ab 2023

Pro Haushaltsjahr fallen für den Landkreis ab 01.01.2023 folgende Kosten der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege an:

Laufende Geldleistung Kindertagespflege U3-Bereich 7,50 €	4.890.600 €
(418 Kinder x 7,50 €/Std x 130 Std/Monat x 12 Monate)	
+laufende Geldleistung Kindertagespflege Ü3-Bereich 6,50 €	826.800 €
(106 Kinder x 6,50 €/Std. x 100 Std./Monat x 12 Monate)	
Laufende Geldleistung gesamt U3- und Ü3-Bereich	5.717.400 €

Finanzielle Auswirkungen des Antrages Tagesmütter Göppingen e.V. ab 2023

Pro Haushaltsjahr würden für den Landkreis ab 01.01.2023, bei einem einheitlichen Betrag für alle in der Kindertagespflege betreuten Kinder, folgende Kosten bei der laufenden Geldleistung entstehen:

Laufende Geldleistung Kindertagespflege U3-Bereich 7,50 €	4.890.600 €
(418 Kinder x 7,50 €/Std x 130 Std/Monat x 12 Monate)	
+laufende Geldleistung Kindertagespflege Ü3-Bereich 7,50 €	954.000 €
(106 Kinder x 7,50 €/Std. x 100 Std./Monat x 12 Monate)	
Laufende Geldleistung gesamt U3- und Ü3-Bereich	5.844.600 €

Die Umsetzung der Empfehlung wird ab 2023 für den Landkreis zu jährlichen Mehrkosten von ca. **652.080 €** führen.

Von diesem Betrag werden die Mittel aus dem Finanzausgleich (FAG-Mittel) in Höhe von 68 % im U3-Bereich abgezogen¹. Dieser Betrag kann nicht genau prognostiziert werden, da er sich aus komplexen Zahlen des gesamten Jahres zusammensetzt. Auch werden hier wie unten aufgeführt die Komplementärfinanzierung im Ü3-Bereich (Gelder aus dem Paket für gute Bildung und Betreuung) abgezogen. Diese Zahlen berechnen sich ähnlich wie im U3-Bereich aus dem Kontext der Betreuungszeiten und der Kinderzahlen des Vorjahres.

Eine Befürwortung des Antrages des Tagesmütter Göppingen e.V. würde bei einem einheitlichen Betrag der laufenden Geldleistung von 7,50 € gegenüber der Umsetzung der Landesempfehlung zu einem zusätzlichen jährlichen

¹ Als Grundlage der FAG-Mittel-Berechnung sind unter anderem die U3-Kinderzahl des Vorjahres im Kontext der jeweiligen Betreuungszeiten.

Mehraufwand für den Landkreis in Höhe von ca. 127.200 € führen. Der Landkreis erhält Fördermitteln des Landes als Komplementärfinanzierung, die sich an der Zahl der zu betreuenden Kindern und der Betreuungszeiten berechnen. Diese Förderung ist unabhängig von der Höhe der laufenden Geldleistung zu sehen. Sie haben deshalb keine Auswirkungen auf die Höhe des Mehraufwandes, der durch die Erhöhung der laufenden Geldleistung entstehen würde. Da es sich hierbei um eine Abweichung von der verpflichtenden Empfehlung des Landkreistages handelt, wären diese Mehrausgaben als Freiwilligkeitsleistungen zu sehen.

Hinweis: In diesen Berechnungen nicht enthalten sind die anteiligen Mehrausgaben für den hälftigen Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen der Kindertagespflegepersonen des Landkreises. Diese Kosten sind schwer kalkulierbar und daher nicht berücksichtigt.

4. Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, der gemeinsamen Empfehlung des Städte- und Landkreistags sowie des KVJS-Landesjugendamtes zu folgen. Dies bedeutet, dass für U3 rückwirkend ab 01.01.2023 7,50 € pro Kind und Betreuungsstunde gezahlt wird. Die Regelung wird in Abstimmung mit dem Tagesmütter Göppingen e.V. seit dem 15.03.2023 umgesetzt.

Der Verwaltung ist der hohe Stellenwert der Kindertagespflege bei der Umsetzung des Rechtsanspruches in der Kinderbetreuung bewusst. Die qualitativ hochwertige Betreuung durch die Tagespflegeeltern und das hohe Engagement des Tagesmütter Göppingen e.V. bei der Weiterentwicklung der Kindertagespflege im Landkreis Göppingen sind dabei besonders hervorzuheben. Deshalb hat die Verwaltung sehr viel Wert daraufgelegt, die Landesempfehlung schnell und rückwirkend zum 01.01.2023 umzusetzen.

Jedoch wird ein weitergehendes finanzielles Engagement der Landkreisverwaltung über die Landesempfehlung hinaus nicht befürwortet, da es sich um eine weitere Ausweitung einer Freiwilligkeitsleistung handelt. Uns ist bekannt, dass einige Landkreise über die Landesempfehlung hinaus fördern, wie z. B. die Landkreise Esslingen, Böblingen, Ludwigsburg, Reutlingen, Böblingen, Heidenheim und Rems-Murr.

Unser Hauptaugenmerk liegt jedoch derzeit und in den kommenden Jahren verstärkt auf der Absicherung der Pflichtaufgaben, um eine gute Grundversorgung zu gewährleisten und allen gesetzlichen Ansprüchen z. B. aus dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) gerecht zu werden. Trotzdem fühlen wir uns als öffentlicher Träger in der Verantwortung, die Kindertagespflege als wesentlichen Baustein bei der Gewährleistung von Rechtsansprüchen zu fördern und den Tagespflegepersonen eine angemessene Bezahlung zu ermöglichen. Dieser Verantwortung kommen wir durch die Übernahme der Landesempfehlung nach.

Ein punktueller Auszug zeigt die Umsetzung der Empfehlung in anderen Landkreisen.

Kreis / Stadt	Empfehlung KVJS	Über die Empfehlung KVJS
	6,50 € über 3 7,50 € unter 3	7,50 € über 3 7,50 € unter 3
Stuttgart		x
Stadt Heilbronn	x	
Ludwigsburg		x
Esslingen		x
Böblingen		x
LK Heilbronn	x	
LK Rems-Murr-Kreis		x
Ostalbkreis	x	
Hohenlohekreis	x	
LK Heidenheim		x
Tübingen		x
Alb-Donau-Kreis		x

Die Entscheidungsbegründungen der verschiedenen Landkreise sind im Wesentlichen dieselben. Die Landkreise Rems-Murr-Kreis, Ludwigsburg, Böblingen und Tübingen haben sich dazu entschlossen über die Empfehlung hinauszugehen. Dies haben die genannten Landkreise in der Vergangenheit schon so umgesetzt und wollen es deshalb bei der neuen Empfehlung erneut beschließen. Weitere Begründungen, über die Empfehlung hinaus zu handeln, sind unter anderem, eine Vereinfachung der Sachbearbeitung im Landkreis Tübingen. Im Rems-Murr-Kreis soll dadurch keine Ungleichbehandlung der Kindertagespflegepersonen entstehen, eine konstante, langjährige Betreuung durch dieselbe Kindertagespflegeperson gesichert werden und die Kindertagespflegepersonen einen Inflationsausgleich erhalten. In Böblingen wird die Begründung genannt, dass die Betreuung von Ü3-Kindern im pflegerischen Bereich nicht mehr so intensiv ist, aber die Anforderungen im Hinblick auf Förderung und Bildung höher wären. Deshalb gehen sie über die Empfehlung hinaus.

Der Ostalbkreis hat einen Grundbeschluss entschieden, die Empfehlung zur laufenden Geldleistung umzusetzen und dies erneut zu tun. Weiter heißt es, dass es ein ausgesprochener politischer Wille war, dass die Geldleistung nach Alter gesplittet ist.

III. Handlungsalternative

Dem Antrag des Tagesmütter Göppingen e.V. wird entsprochen. Die

Kindertagespflegepersonen erhalten für die Betreuung von Ü3-Kindern, über die Empfehlung hinaus, 7,50 € pro Betreuungsstunde. Dies führt wie unter Punkt 3. dargestellt zu finanziellen Mehraufwendungen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Ausweitung von weisungsfreien Pflichtaufgaben nicht grundsätzlich im Widerspruch zu den Grundaussagen des Finanzkonzeptes 2030 steht. Es bedingt jedoch, dass weitere Mittel gebunden werden, die im Rahmen der strategischen Ausrichtung der Landkreisfinanzen nicht mehr für Gegensteuerungsmaßnahmen z. B. bei der Umsetzung von Pflichtaufgaben zur Verfügung stehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Antrag des Tagesmütter Göppingen e.V.

Die Ablehnung des Antrages des Tagesmütter Göppingen e.V. hat keine finanzielle Auswirkung.

Umsetzung der Landesempfehlung

Die finanziellen Auswirkungen der Erhöhung der laufenden Geldleistungen auf der Grundlage der Landesempfehlung sind unter Punkt II. 3. dargestellt.

Im Haushaltsplan 2023 sind Mittel der Kindertagespflege der 0- bis 6-Jährigen in Höhe von 3.848.000 € (Kostenstelle 36 50 02 01 00 mit Sachkonto 43180000 und Sachkonto 44580000) und Mittel der Kindertagespflege der 7- bis 14-Jährigen in Höhe von 176.800 € (Kostenstelle 36 50 02 02 00 mit Sachkonto 43180000 und Sachkonto 44580000) eingestellt.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Familien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat